

Interpellation Nr. 87 (Dezember 2010)

10.5348.01

betreffend Respektierung des Völkerrechts nach der Annahme der "Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)" am 28. November 2010

Jede nationale Rechtsetzung hat sich an das verbindliche Völkerrecht zu halten. Auch das Volk ist in seinen Entscheidungen an das verbindliche internationale Recht gebunden. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die globale Vertrauensbildung und für das Zustandekommen eines tragfähigen internationalen Friedens. In besonderem Masse gilt dies für die unmittelbar rechtsetzenden völkerrechtlichen Abkommen wie die UNO-Kinderrechtskonvention, die UNO-Menschenrechtspakte, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie weitere internationale Erlasse. Auch die Ausschaffungsinitiative darf darum von den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Organen nur soweit angewendet werden, als dies mit den geltenden völkerrechtlichen Normen vereinbar ist. Zu den tragenden Prinzipien gehören Rechtsgleichheit, Nichtdiskriminierung, Geschlechtergleichheit, Verhältnismässigkeit, das Gebot des Rechtsschutzes und der eigenständigen Verfahrensrechte der mitbetroffenen Familienangehörigen.

Wird nicht bereits in der ersten, kantonalen Verfahrensinstanz eine menschenrechtskonforme Praxis gewährleistet, so folgen Beschwerden über sämtliche Verfahrensinstanzen hinweg bis zum zuständigen internationalen Gerichtshof, meistens dem Europäischen Gerichtshof. Wenn dieser die Entscheide aufhebt, so erweist sich der Aufwand aller vorangehenden Instanzen als kostspieliger Leerlauf. Darum ist es geboten, dass bereits die erste Verfahrensinstanz das geltende internationale Recht in die Entscheidung einbezieht. Sowohl am Europäischen Gerichtshof, als auch an den massgeblichen UNO-Instanzen nimmt heute die Schweiz mit verantwortlichen Funktionen teil.

Im Sinne dieser Überlegungen ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu prüfen und zu berichten:

1. 1. Wie kann trotz der Annahme der Ausschaffungsinitiative im Sinne der Rechtsstaatlichkeit die Verhältnismässigkeit der Ausschaffungspraxis sichergestellt werden? Wie kann verhindert werden, dass Ausschaffungen verfügt werden, obwohl im Herkunftsland unverhältnismässige Sanktionen oder sogar Folter und Todesstrafen drohen? Wie können Ausschaffungen in aussichtslose Situationen in der fremdgewordenen Heimat verhindert werden?
 - a. Wie kann sichergestellt werden, dass besondere Umstände, welche die Schuld vermindern, beim Entscheid über die Ausschaffung berücksichtigt werden?
 - b. Wie kann im Sinne der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung gewährleistet werden, dass bedingte Bestrafungen, verknüpft mit Bewährungsfristen, nicht durch unbedingte Ausschaffungen durchkreuzt werden? Gibt es in diesem Sinne auch Möglichkeiten, die teilbedingte Bestrafung und die bedingte Entlassung mit dem bedingten Aufschub der Ausschaffungen zu verknüpfen?
 - c. Wie kann nach Möglichkeit die Ausschaffung von Menschen der zweiten Generation in ein ihnen unvertraut gewordenes Herkunftsland verhindert werden? Wie kann die Ausschaffung langjährig in der Schweiz lebender Personen eingeschränkt werden?
 - d. Wie kann sichergestellt werden, dass der Bezug missbräuchlicher Leistungen der Sozialversicherungen und der Sozialhilfe trotz der Versäumnisse im Initiativtext nur dann zur Ausschaffung führen kann, wenn er Ausmasse im Sinne von vorsätzlicher, erheblicher Straffälligkeit erreicht?
 - e. Wie können die besonderen Härtesituationen der mitbetroffenen Familienangehörigen, insbesondere Partnerpersonen und Kinder, berücksichtigt werden?
2. Ebenso ist zu prüfen und zu berichten, wie im eidgenössischen Ausländerrecht und in den kantonalen Vollzugsnormen entsprechend den Geboten der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UNO-Kinderrechtskonvention den von der Ausschaffung mitbetroffenen Partnerpersonen und Kinder eigenständige Verfahrensrechte zum Schutz ihrer Interessen gewährt werden kann. Mitbetroffen sind dabei sowohl Angehörige, welche

selbst in die Ausschaffung miteinbezogen werden, als auch Angehörige, die wegen der Ausschaffung der straffälligen Person das Auseinanderbrechen ihrer Familien hinnehmen müssen.

Jürg Meyer